



Schulvertrag

§ 9

Bei Eintritt der Volljährigkeit der Schülerin wird dieser Schulvertrag mit der Schülerin fortgesetzt. Die Eltern/Erziehungsberechtigten der volljährigen Schülerin bleiben weiterhin Vertragspartner; ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich unter Berücksichtigung der Volljährigkeit der Schülerin.

§ 10

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Auslegung dieses Vertrags vertrauensvoll beigelegt werden.

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Für den Schulträger) (Die Schülerin) (Die Eltern/Erziehungsberechtigten)

Zwischen der Ursulinenkongregation Calvarienberg-Ahrweiler e. V.,
als Träger des

St. Ursula Gymnasiums, Aachen,

vertreten durch die Schulleiterin, Frau Josefine Marsden, OStD'i.E., einerseits
und

1.
(Name und Anschrift der Schülerin) Konfession

2.
(Name und Anschrift der Eltern/der Erziehungsberechtigten) Konfession

andererseits wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Die Schülerin wird zum in die Jahrgangsstufe
der Schule aufgenommen.

§ 2

1. Dem Vertrag liegen zugrunde

- (1) die für staatlich anerkannte Schulen in freier Trägerschaft in Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen des Ersatzschulgesetzes mit den Änderungsgesetzen,
- (2) die Grundordnung über die besonderen Bildungs- und Erziehungsziele der Schule,
- (3) die Schulordnung und Hausordnung.

2. Die Schülerin und die Eltern/Erziehungsberechtigten versichern, dass sie von den Grundsätzen über die besondere Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule sowie von der Schul- und Hausordnung Kenntnis genommen haben und diese anerkennen.

§ 3

1. Die Schule sorgt für einen geordneten Schulbetrieb.
2. Sie bemüht sich, der Schülerin unter Berücksichtigung der Grundsätze über die besondere Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule und unter Berücksichtigung der Grundordnung die auf das Erreichen des Jahrgangs- und Schulzieles ausgerichtete Erziehung und Bildung zu vermitteln.

§ 4

Die Schülerin verpflichtet sich

- (1) den Aufgaben nachzukommen, die sich für sie aus den für entsprechende öffentliche Schulen geltenden Regelungen ergeben,
- (2) die besonderen Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten,
- (3) die Schul- und Hausordnung einzuhalten,
- (4) am Religionsunterricht teilzunehmen.

§ 5

1. Die Eltern/Erziehungsberechtigten verpflichten sich,
 - (1) die Schülerin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten,
 - (2) die besonderen Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen,
 - (3) die Schulordnung einzuhalten.
2. Den Schülerinnen gegenüber können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.

§ 6

1. Die Schülerinnen sind durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Diese erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich der Pausen und andere schulische Veranstaltungen sowie auf den Weg zu und von der Schule oder an den Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.
2. Die Haftung der Schule für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck, Kleidung oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder deren Zubehör oder auf Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegengelassen werden.

§ 7

Der Schulvertrag wird auf unbestimmte Zeit mit dem Ziel abgeschlossen, der Schülerin den erstrebten Schulabschluss zu ermöglichen.

§ 8

Das Schulvertragsverhältnis zwischen dem Schulträger, der Schülerin und deren Eltern endet

- (1) mit der Erreichung des erstrebten Schulzieles;
- (2) durch Kündigung des Schulvertrages durch die Eltern bzw. die volljährige Schülerin, die jederzeit möglich ist;
- (3) wenn die Schülerin nach den für entsprechende öffentliche Schulen geltenden Zeugnis-, Versetzungs- und Prüfungsordnungen die Schule verlassen muss;
- (4) mit der Feststellung des Leiters der Schule, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme der Schülerin in eine entsprechende öffentliche Schule nicht gegeben waren;
- (5) wenn der Schulträger die Trägerschaft der Schule aufgibt;
- (6) aufgrund der schriftlichen Kündigung des Schulvertrages, die der Schulträger zum Ende eines Schuljahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist aussprechen kann;
- (7) durch Kündigung aus wichtigem Grunde seitens des Schulträgers; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Eltern oder die Schülerin
 - a) sich bewusst in Gegensatz zum besonderen Bildungs- und Erziehungsziel der Schule stellen und Bemühungen um Änderung ihrer Haltung unzugänglich bleiben,
 - b) ihren Austritt aus der Kirche erklären,
 - c) die Abmeldung vom Religionsunterricht erklären,
 - d) schwerwiegend oder mehrfach gegen die Verpflichtungen aus dem Schulvertrag verstoßen.